

Merkblatt zur Registrierung nach der Futtermittelhygiene-Verordnung

Rechtsgrundlagen und Hinweise

Seit dem 01.01.2006 gilt die Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (Futtermittelhygiene-Verordnung). Die Verordnung gilt für die gewerbliche Herstellung von Futtermitteln, den Handel mit Futtermitteln, die Futtermittelerzeugung durch Landwirte einschließlich der sog. Primärerzeugung von Futtermitteln und die Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren.

Damit sind auch Landwirte, die Futtermittel herstellen und/oder verfüttern, von den Regelungen der Verordnung betroffen. Für Landwirte, die Futtermittel herstellen, schreibt die Verordnung eine Registrierung vor. Die Ausnahmeregelungen sind in den Informationen und Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag nachzulesen.

Antragstellung bzw. Registrierung als Futtermittelerzeuger

Mit dem Ausfüllen des auf Seite 24 Nr. 22 des Gemeinsamen Antrags vorliegenden Registrierungsantrags können sich Landwirte nach der Futtermittelhygiene-Verordnung registrieren lassen. Es wird hierbei zwischen der Futtermittelprimärerzeugung und der Herstellung von Futtermitteln, die über die Futtermittelprimärerzeugung hinausgeht, unterschieden. Nach ordnungsgemäßer Abgabe des Registrierungsantrags wird der Antragsteller vom zuständigen Regierungspräsidium in einem Verzeichnis aller registrierten Betriebe geführt; ein Bescheid über die Registrierung erfolgt nicht.

1. Registrierung als Futtermittelprimärerzeuger

Tätigkeiten auf der Stufe der Futtermittelprimärerzeugung sind

- die Erzeugung von Futtermittelprimärprodukten wie Silage oder Futtergetreide, der Transport, die Lagerung und die Handhabung von diesen Produkten auf dem landwirtschaftlichen Betrieb sowie deren Lieferung an einen anderen Betrieb (z. B. Landhandel),
- das einfache Behandeln dieser Futtermittel wie z. B. das Trocknen oder Schroten,
- das Herstellen von für den eigenen Betrieb bestimmten Futtermischungen **ohne** Verwendung von Zusatzstoffen in Reinform oder Vormischungen (Vormischung: z. B. hochkonzentrierte Mischung von Zusatzstoffen mit Trägerstoffen zur Herstellung von Mischfuttermitteln).

Hinweis: Eingesetzt werden dürfen in der Futtermittelprimärproduktion Silierzusatzstoffe (Siliermittel), Ergänzungsfuttermittel mit Zusatzstoffen, Mineralfuttermittel mit und ohne Zusatzstoffe.

Landwirte, die die zuvor genannten Tätigkeiten ausüben, beantragen mit dem Ankreuzen von 22.2.1 im Gemeinsamen Antrag eine Registrierung als Futtermittelprimärerzeuger.

Beispiele für Futtermittelprimärproduktion:

1. Auf einem Betrieb werden Milchkühe und das entsprechende Jungvieh gehalten. Der Landwirt produziert Grassilage, Maissilage, Heu und Futtergetreide für den eigenen Bedarf. Beim Silieren werden Siliermittel (Silierzusatzstoffe) eingesetzt. Folgende Futtermittel werden zugekauft: Milchleistungsfutter, Sojaextraktionsschrot, Mineralfutter (dazu zählt auch Viehsalz), Milchaustauscher, Leinmehl und Sojaöl. Aus eigenem Getreide und zugekauften Futtermitteln wird eine Eigenmischung für das Jungvieh hergestellt.
2. Auf einem Betrieb werden Mastschweine gehalten. Der Landwirt produziert Futtergetreide für den eigenen Bedarf. Folgende Futtermittel werden zugekauft: Sojaextraktionsschrot, Sojaöl und ein Mineralfutter mit Zusatzstoffen (Mineralfutter enthält Lysin, Methionin und Phytase). Der Landwirt stellt aus eigenem Getreide und den zugekauften Futtermitteln eine Futtermischung für seine Mastschweine her.
3. Auf einem landwirtschaftlichen Betrieb werden Pensionspferde gehalten. Der Landwirt produziert Heu und Hafer, zusätzlich werden Mineral- und Ergänzungsfuttermittel zugekauft.

Futtermittelprimärerzeuger müssen die Anforderungen der Futtermittelhygiene-Verordnung an Herstellung, Lagerung und den Transport von Futtermitteln erfüllen (Anhang I). Hierzu gehört insbesondere die Vermeidung von Kontaminationen (z. B. durch Pflanzenschutzmittel) bei der Herstellung, der Lagerung und dem Transport von Futtermitteln sowie die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln durch ein geeignetes System (z. B. durch geordnete Ablage und Aufbewahrung von Rechnungen bzw. Lieferscheinen). Für Futtermittelprimärerzeuger, die gleichzeitig zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Tiere halten, gelten zusätzlich die Anforderungen der Verordnung hinsichtlich der Fütterung (Anhang III).

2. Registrierung für Tätigkeiten, die über die Futtermittelprimärerzeugung hinausgehen

Solche Tätigkeiten sind z. B. das Herstellen von für den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Futtermischungen unter Verwendung von Zusatzstoffen in Reinform und Vormischungen (Vormischung: z. B. hochkonzentrierte Mischung von Zusatzstoffen mit Trägerstoffen zur Herstellung von Mischfuttermitteln).

Landwirte, die die zuvor genannten Tätigkeiten ausüben, beantragen mit dem Ankreuzen von 22.2.2 im Gemeinsamen Antrag zusätzlich zur Registrierung als Futtermittelprimärproduzent eine Registrierung für Tätigkeiten, die über die Futtermittelprimärproduktion hinausgehen.

Beispiele für Tätigkeiten, die über die Futtermittelprimärerzeugung hinausgehen:

1. Die Verwendung von Futtersäuren (flüssig oder granuliert) in Reinform.
 - a) Der Landwirt produziert Futtergetreide für den eigenen Bedarf, zur Konservierung des Getreides wird eine Futtersäure, z. B. Propionsäure, eingesetzt.
 - b) In der Ferkelfütterung wird eine Futtersäure in Reinform dem Futter oder Tränkwasser zugesetzt.
 - c) Auf einem Betrieb wird Milchvieh gehalten. Die Kälber werden mit Sauertränke getränkt, beim Herstellen der Tränke wird Ameisensäure zugesetzt.
2. Die Verwendung von Aminosäuren (Zusatzstoff) in Reinform: Zur Aufwertung der Ration werden Aminosäuren in Reinform z. B. DL-Methionin, L-Lysin zugekauft und eingemischt.
3. Beim Silieren wird Harnstoff oder Propionsäure in Reinform eingesetzt. Diese Stoffe fallen nicht unter die Gruppe der Siliermittel, deshalb ist hier eine Registrierung nach Nr. 22.2.2 im Gemeinsamen Antrag erforderlich.
4. Ein Landwirt lässt bestimmte Zusatzstoffe durch einen Lohnunternehmer in dessen Mischanlage in seine eigene Futtermischung einmischen. Der Lohnunternehmer ist dann für Tätigkeiten, die über die Futtermittelprimärerzeugung hinausgehen, registrierungspflichtig. Der Landwirt muss sich als Futtermittelprimärproduzent registrieren lassen.

Landwirte, die Tätigkeiten ausüben, die über die Futtermittelprimärproduktion hinausgehen, müssen im Zusammenhang mit der Herstellung und der Lagerung von Futtermitteln die besonderen Anforderungen der Futtermittelhygiene-Verordnung an Einrichtungen und Ausrüstungen, Personal, Herstellung, Qualitätskontrolle, Lagerung und Beförderung, Dokumentation sowie Beanstandungen und Produktrückruf nach Anhang II erfüllen.

Diese Betriebe, die aufgrund Ihrer Tätigkeiten nicht mehr nur der Futtermittelprimärproduktion zugeordnet werden und zusätzlich Anhang II sowie weitere Anforderungen der Verordnung (HACCP-Konzept, Finanzgarantien) erfüllen müssen, fallen unter die **Übergangsfrist bis zum 01. Januar 2008**. Bis dahin müssen die oben genannten Anforderungen der Futtermittelhygiene-Verordnung eingehalten werden. Die Antragsteller müssen spätestens bis zum 01. Januar 2008 in der vom zuständigen Regierungspräsidium bis dahin festgelegten Form erklären, dass die Vorschriften der Futtermittelhygiene-Verordnung eingehalten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ungeachtet der Übergangsfrist seit 01. Januar 2005 die EU-Basis-Verordnung zur Lebensmittelsicherheit gilt, nach der Futtermittel, die nicht sicher nicht, nicht in den Verkehr gebracht werden oder an zur Lebensmittelgewinnung dienende Tiere verfüttert werden dürfen.